

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

BMB-10.000/0049-Präs.3/2017

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 11887/J-NR/2017 betreffend Mittel für die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die die Abg. Dr. Harald Walser, Kolleginnen und Kollegen am 21. Februar 2017 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

- *Stimmt die Behauptung von Behindertenanwalt Erwin Buchinger, dass die "Mittel für die Förderung von Schülern und Schülerinnen mit sonderpädagogischen Förderbedarf (spF) pro Kopf in den letzten Jahren zurückgegangen" sind?*
 - a. *Wenn ja, in welchem Ausmaß haben sich pro-Kopf Mittel für Schülerinnen spF in den letzten zehn Jahren geändert?*
 - b. *Wenn nein, ist die spF-Quote im Finanzausgleich ausreichend dotiert, um den Bedürfnissen einer Inklusiven Schule gerecht zu werden?*

Einleitend wird bemerkt, dass die zitierte Aussage von Herrn Behindertenanwalt Erwin Buchinger, wonach die „Mittel für die Förderung von Schüler/innen mit sonderpädagogischen Förderbedarf pro Kopf in den letzten Jahren zurückgegangen“ sind, seitens des Bildungsministeriums nicht bestätigt werden kann. In der Zuteilung der Planstellen für den sonderpädagogischen Förderbedarf kam es seitens des Bundes zu keinen Kürzungen. Das derzeit geltende Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, wurde zuletzt bis zum Ende des Jahres 2021 verlängert und der darin festgelegte Verteilungsschlüssel für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf kommt seitens des Bundesministeriums für Bildung, auch in den kommenden Schuljahren, unverändert zur Anwendung. Für die Beschulung von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf stellt der Bund für das Schuljahr 2016/17 6.506,6 Planstellen zur Verfügung. Das entspricht einem Anteil von 10,6% aller genehmigten Planstellen.

Es kann daher in diesem Zusammenhang nicht von einer Verringerung der Mittel für den sonderpädagogischen Förderbedarf gesprochen werden. Auf Grund der Tatsache, dass die Schülerinnen- bzw. Schülerzahl in den allgemein bildenden Pflichtschulen insgesamt gesunken ist, verringert sich naturgemäß auch die Bemessungsgrundlage für den sonderpädagogischen

Förderbedarf (2,7% der Alterskohorte der 0. bis 9. Schulstufe). Daraus resultiert mitunter der Eindruck, die Zuteilung hätte sich verringert, was aber nicht der Fall ist.

Im Wege des Finanzausgleichs, bei dem das Bildungsministerium mangels Zuständigkeit allerdings nicht Verhandlungspartner ist, wurden die Zuteilungsparameter (Maßzahl von 3,2 Schülerinnen bzw. Schüler je Lehrkraft) für den sonderpädagogischen Förderbedarf von Bund und Ländern einvernehmlich festgelegt. Eine etwaige Adaptierung der Verhältniszahl wäre ebenfalls lediglich im Rahmen der Verhandlungen zum Finanzausgleich möglich.

Über die sich nach diesem Berechnungsschlüssel ergebenden Planstellen hinaus leistet der Bund gemäß § 4 Abs. 8 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, jährlich einen zusätzlichen Kostenersatz von insgesamt EUR 25 Mio. zur Abgeltung des Mehraufwandes aus Strukturproblemen, der den Ländern durch sinkende Schülerzahlen und im Bereich des Unterrichts für Kinder mit besonderen Förderbedürfnissen entsteht.

Zu Frage 2:

- *Gibt es in Ihrem Bildungsministerium wie von Behindertenanwalt Erwin Buchinger gefordert einen "Stufenplan" zur Überleitung der jetzigen Sonderschulen in künftige Inklusive Schulen?*
 - a. Wenn ja, bitte um Beifügung des Stufenplans der Beantwortung dieser Anfrage.*
 - b. Wenn nein, wie soll die Abschaffung der Sonderschulen innerhalb der kommenden zweieinhalb Jahre gelingen?*

Im Rahmen des aktuellen Arbeitsprogramms der österreichischen Bundesregierung 2013 bis 2018 wurden der Ausbau der Integrationsklassen sowie die Weiterentwicklung der Inklusiven Bildung vorgesehen. Ebenso wurde mit der Maßnahme 125 im Nationalen Aktionsplan Behinderung 2012 - 2020 die Entwicklung von Inklusiven Modellregionen zur Erfahrungssammlung und darauf aufbauender Erstellung eines detaillierten Entwicklungskonzeptes sowie ein flächendeckender Ausbau der Inklusiven Regionen bis 2020 festgelegt.

Seitens des Bildungsministeriums wird auf nachstehenden Stufenplan für die Weiterentwicklung der Inklusiven Bildung hingewiesen, der auf den Erfahrungen, die aus der Implementierung inklusiver Modellregionen resultieren, beruht. Als Voraussetzung für ein Öffnen der Sonderschulen wird eine positive Entwicklung der pädagogischen Qualität inklusiver Schulen, von der alle Schülerinnen und Schüler profitieren, angenommen. Die pädagogische Qualität hat unbedingt Vorrang, die sonderpädagogische Kompetenz muss nicht nur erhalten, sondern ausgebaut werden. Vorkehrungen in der Pädagog/innen-Bildung NEU tragen schon jetzt Sorge dafür, dass alle angehenden Lehrerinnen und Lehrer den Schwerpunkt „Inklusive Bildung“ verpflichtend absolvieren müssen. Für die spezialisierte Förderung bei psychischen und physischen Behinderungen stehen Masterstudien zur Verfügung.

	2014/15	2015/16	2016/17	2017/18	2018/19	2019/20
Stufe 3						<ul style="list-style-type: none"> • Flächendeckende Umsetzung inklusiver Modellregionen in allen Bundesländern • Aufnahme von neuen Schüler/innen in „Inklusive Schulen“ • Schüler/innen, die zu diesem Zeitpunkt Sonderschulen besuchen, sollen dort ihren Abschluss machen können
Stufe 2				<ul style="list-style-type: none"> • Erstellung von Konzepten zur Umsetzung inklusiver Modellregionen in allen Bundesländern • Schulversuche zur Anwendung „lernziel-differenter Lehrpläne“ • Vorbereitung einer allfälligen gesetzlichen Neuregelung 		
Stufe 1	<ul style="list-style-type: none"> • BMB-Richtlinie zur Einrichtung Inklusiver Modellregionen • Umsetzung Pädagog/innen-bildung NEU – „Inklusive Pädagogik“ 	<ul style="list-style-type: none"> • Konzeption der Inklusiven Modellregionen (St, K, T) • Vorbereitung der Implementierung Inklusiver Modellregionen auf Länderebene (St, K., T) 	<ul style="list-style-type: none"> • Implementierung der Inklusiven Modellregionen (St., K., T.) 			
	<ul style="list-style-type: none"> • Personalressourcen bleiben zur Gänze erhalten • Erhaltung und Nutzung der bestehenden (sonderpädagogischen) Infrastruktur (Gebäude, Therapieeinrichtungen, Rückzugsräume, Waschräume, etc....) • Kooperation mit außerschulischen Einrichtungen aus Gesundheits-, Sozial-, Jugend-, Transportbereich • Pädagog/innen-Bildung NEU („Inklusive Bildung“ als Ausbildungspflicht für alle, Spezialisierungen in Masterstudien) 					

Wien, 21. April 2017
Die Bundesministerin:

Dr.ⁱⁿ Sonja Hammerschmid eh.

